

# **BGer 9C\_715/2023 vom 28. November 2023**

Bundesgericht, 2023-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_715\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_715_2023)

FR: TF 9C\_715/2023 du 28 novembre 2023

IT: TF 9C\_715/2023 del 28 novembre 2023

## **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_715/2023

Urteil vom 28. November 2023

III. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiber Businger.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden, AHV-Ausgleichskasse,

Ottostrasse 24, 7000 Chur,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 10. Oktober 2023

(S 23 35).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 9. November 2023 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 10. Oktober 2023 betreffend AHV-Rente (Akteneinsicht),

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form

darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass sich der Streitgegenstand darauf beschränkt, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf Einsicht in die AHV-Akten seiner früheren Ehefrau hat,

dass die Vorinstanz detailliert dargelegt hat, weshalb die Einsicht in die AHV-Akten der früheren Ehefrau nicht notwendig sei, um die Einsprache des Beschwerdeführers gegen die AHV-Verfügung begründen zu können, und keine Einwilligung der früheren Ehefrau für die Akteneinsicht vorliege (vgl. E. 4.2 des angefochtenen Urteils),

dass sich der Beschwerdeführer mit diesen Ausführungen nicht substantiiert auseinandersetzt, sondern lediglich vorbringt, dass er aus den eingeforderten Akten seine unübersichtlichen Rechnungs-Jahreskorrekturen nachvollziehen möchte,

dass im Übrigen nicht ersichtlich ist und in der Beschwerde auch nicht dargelegt wird, inwieweit das angefochtene Urteil einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken könnte, nachdem der Beschwerdeführer die verweigerte Einsicht in die Akten seiner früheren Ehefrau ohne Weiteres zusammen mit dem Endentscheid rügen kann (Urteil 2C\_380/2023 vom 24. August 2023 E. 1.4.1 m.H.),

dass die Beschwerde damit offensichtlich unzulässig ist und keine hinreichende Begründung enthält, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist,

dass umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Kammer 2 als Versicherungsgericht, B.\_\_\_\_\_ und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 28. November 2023

Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Der Gerichtsschreiber: Businger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.